

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Familienname/akad. Grade, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift 67117 Limburgerhof,		
1	An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 4 Meldegesetz).	
2	Wenn ich ein Altersjubiläum (z.B. 80. Geburtstag) begehe, darf diese Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 Meldegesetz).	
3	Wenn wir ein Ehejubiläum (z.B. Goldene Hochzeit) begehen, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 Meldegesetz).	
4	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs. 2 Meldegesetz, dass meine Daten nicht an die öffentlich Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: Familienname _____ Vornamen _____ Geburtsdatum _____	
5	Ich beantrage eine Auskunftssperre , die einen auf eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 Meldegesetz bezieht. Mein berechtigtes Interesse begründe ich unten.	
6	Ich beantrage eine Auskunftssperre die sich auf eine Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 Meldegesetz bezieht. Mein berechtigtes an dieser Auskunftssperre begründe ich unten.	
7	Ich beantrage eine Auskunftssperre an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz.	
Begründung zu Nr. <input type="checkbox"/> 5 und Nr. <input type="checkbox"/> 6 (bitte ankreuzen)		
Amtliche Vermerke	_____ Datum, Unterschrift	
Hinweis: Der Meldebehörde ist Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden soll, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o.ä. entstehen kann (§ 34 Abs. 5 Meldegesetz). Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie diese bitte der Meldebehörde gesondert mit.		

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz erlaubt in § 35 Abs. 4 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 2 und 3:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 34 Abs. 3 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. Wenn Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 4:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 4 angekreuzt wird.

Zu Antrag 5:

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfall eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z.B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o.ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten.

Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Zu Antrag 6:

Falls ein öffentliches Interesse bejaht wird, darf die Meldebehörde eine sogenannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z.B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z.B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit, usw.).

Ebenso wie bei Antrag 5 können Sie verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft nachweisen.

Zu Antrag 7:

Gemäß § 35 Abs. 1 Meldegesetz kann die Übermittlung von Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Rahmen einer sogenannten Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Bundestags- und Europawahlen erfolgen. Sie können verlangen, dass eine derartige Melderegisterauskunft unterbleibt.